



SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif K a 2009 – 2011

Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 1. Dezember 2008 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 246 vom 18. Dezember 2008.

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Veranstalter von Grosskonzerten und von konzertähnlichen Darbietungen. Sie werden nachstehend „Kunden“ genannt.

B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Urheberrechte an Musik

Der Tarif bezieht sich auf

- die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend „Musik“) an Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen durch Musiker, Ton- oder Tonbildträger oder Sendeempfang,
- das Aufnehmen der Musik auf eigene Tonträger des Kunden; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 3 Verwandte Schutzrechte

Der Tarif bezieht sich auf

- die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für die Aufführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM an Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen.

- 4 Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen

Grosskonzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören und die

- in Lokalen oder auf Geländen ab 1'000 Personen Fassungsvermögen stattfinden oder
- für die Billetteinnahmen von mehr als CHF 15'000 erzielt werden.

Konzertähnliche Darbietungen sind andere in sich geschlossene Veranstaltungen mit Musik, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Darbietungen zu sehen und hören. Es ist daher unerheblich, ob die Musik allein oder in Verbindung mit anderen künstlerischen, unterhaltenden, sportlichen oder anderen Leistungen aufgeführt wird. Zu den konzertähnlichen Darbietungen zählen Variété-Darbietungen, Revuen, Aufführungen wordramatischer Werke mit musikalischer Begleitung (sofern es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt) und ähnliche Darbietungen.

Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen werden nachstehend gemeinsam „Veranstaltungen“ genannt.

Der Tarif bezieht sich bezüglich der verwandten Schutzrechte auch auf die Verwendung von Tonträgern anlässlich der Aufführung von musikdramatischen Werken.

C. Vorbehalte und Ausnahmen

5 Vorbehalte bezüglich Urheberrecht

SUISA verfügt ausschliesslich über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber (z. B. der Regisseure, Drehbuchautoren bei der Vorführung von Tonbildträgern) bleiben vorbehalten.

6 Vorbehalte bezüglich verwandte Schutzrechte

SWISSPERFORM verfügt nicht über

- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern,
- die Aufführungsrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

7 Von diesem Tarif ausgenommen sind, soweit sie in anderen Tarifen geregelt werden,

- Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00 (GT C)
- Konzerte der Musikvereinigungen (Tarif B), Konzertgesellschaften (Tarif D), Orchestervereine (Tarif Dc) und kirchlichen Vereinigungen (GT C)
- Kinos (Tarif E) und Zirkusunternehmen (GT Z)
- kurze Einlagen in anderen Veranstaltungen mit Musik (GT Hb, GT H)
- das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarif VN/VI, VM)

D. Gemeinsamer Tarif

8 SUISA ist für diesen Tarif gemeinsame Zahlstelle und Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

E. Entschädigung

a) Berechnung

9 Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen berechnet. Vorbehalten bleibt Ziffer 12.

10 „Einnahmen“ sind alle Einnahmen aus der Verwendung der Musik, insbesondere

10.1 die Brutto-Einnahmen aus dem Verkauf von Billetten und Abonnements (Billette und Abonnements werden nachstehend „Eintrittskarten“ genannt) abzüglich auf die Eintrittspreise tatsächlich zu entrichtende Billett- und Mehrwertsteuern.

Zu den Einnahmen zählen auch diejenigen einer externen Billettverkaufsorganisation oder anderer Vermittler.

10.2 Beiträge, Subventionen und beanspruchte Defizitgarantien an die Durchführung der Veranstaltung sowie der Anteil des Kunden am Erlös Dritter aus dem Verkauf von Konsumgütern (Getränke, Esswaren, T-Shirts, Souvenirs etc.).

Diese Einnahmen (10.2) sind Berechnungsgrundlage nur insoweit, als sie zur Deckung der folgenden Kosten der Musikverwendung erforderlich sind:

- sämtliche an die ausübenden Künstler bezahlten Entschädigungen (Gage, Reise- und Aufenthaltsspesen etc.)
- Miete des Veranstaltungsorts
- Miete von Musikinstrumenten oder der P.A.-Anlagen (public address systems).

11 Von den Einnahmen kann gegen Nachweis der Gegenwart von Leistungen an die Veranstaltungsbesucher abgezogen werden, die im Eintrittspreis inbegriffen sind, und die mit der Vermittlung von Musik nicht zusammenhängen (z. B. im Eintrittspreis enthaltene Ansprüche auf ein Getränk, auf Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, auf einen gebührenfreien Parkplatz etc.). Diese Leistungen können im gegenseitigen Einverständnis pauschaliert werden.

Der Abzug gemäss dieser Ziffer ist insoweit begrenzt, als dass die danach verbleibenden Einnahmen mindestens die Kosten der Musikverwendung gemäss Ziff. 10.2 decken müssen.

12 Die Entschädigung wird in den folgenden Fällen hilfsweise in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Musikverwendung berechnet:

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder wenn keine Einnahmen erzielt werden,
- wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen und der Kunde kein Budget erstellt hat oder wenn der Kunde im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken,
- bei Wohltätigkeitsanlässen, deren Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugute kommt.

b) Urheberrechte an Musik

13 Der Prozentsatz beträgt 10 %.

14 Er wird reduziert

14.1 bei Konzerten im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Gesamtdauer der aufgeführten Musik.

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht (Ziffer 34).

14.2 bei konzertähnlichen Darbietungen im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik : Dauer der Veranstaltung ohne Pausen

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik (Ziffer 34) sowie eine Aufstellung aller Darbietungen während der Veranstaltungen unter Angabe der jeweiligen Dauer einreicht.

15 Bei konzertähnlichen Darbietungen wird der Prozentsatz halbiert, wenn die Musik gleichzeitig mit anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder Werkteilen aufgeführt wird und wenn die Musik nur untergeordnete oder begleitende Funktion hat, wie zum Beispiel bei revueartigen, choreographischen Darbietungen oder Aufführungen theatralischer Werke mit Begleitmusik.

16 Die Entschädigung beträgt mindestens CHF 40.00 pro Veranstaltung.

c) Verwandte Schutzrechte

17 Der Prozentsatz beträgt 3 %.

18 Er wird reduziert im Verhältnis

Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern : Gesamtdauer der verwendeten Ton- oder Tonbildträger

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der verwendeten Ton- und Tonbildträger einreicht.

19 Die Entschädigung beträgt, mit Ausnahme der nachstehenden Ziffern 20 und 21, mindestens CHF 40.00 pro Veranstaltung.

20 Bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern in begleitender Funktion (wie zum Beispiel bei Revuen, musikdramatischen, choreographischen Darbietungen) beträgt die Entschädigung pro Abspielminute 1,8 % der auf die Minute berechneten Einnahmen, mindestens jedoch CHF 20.00 pro Veranstaltung.

Bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern in untergeordneter Funktion im Hintergrund wie zum Beispiel bei Aufführungen von Sprechtheatern (wordramatischen Werken) beträgt die Entschädigung pro Abspielminute 1,2 % der auf die Minute berechneten Einnahmen, mindestens jedoch CHF 10.00 pro Veranstaltung.

- 21 Die Entschädigung für die Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern nur während Pausen sowie vor und nach der Veranstaltung beträgt 0,2 % der Einnahmen, mindestens jedoch CHF 20.00 pro Veranstaltung.

d) Steuern

- 22 In den in diesem Tarif genannten Entschädigungen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, welche jeweils zum aktuellen Steuersatz hinzukommt.

e) Ermässigung

- 23 Kunden, die mit der SUIISA für alle ihre Veranstaltungen im Sinne dieses Tarifs einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung auf die für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlende Entschädigung

- von 5 %, wenn sie mehr als 10 Veranstaltungen pro Jahr durchführen;
- von 10 %, wenn sie mehr als 25 Veranstaltungen pro Jahr durchführen;

es wird auf die Anzahl der im Vorjahr nach diesem Tarif abgerechneten Veranstaltungen abgestellt.

- 24 Kunden, die einem repräsentativen schweizerischen Landesverband der Konzertveranstalter angehören, welcher die SUIISA in ihren Aufgaben unterstützt, und die mit der SUIISA für alle ihre Veranstaltungen einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung der für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu zahlenden Entschädigung von 10 %.

Diese Unterstützung muss umfassen:

- Aufnahme ausschliesslich professioneller Veranstalter als Verbandsmitglieder
- die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUIISA zu melden
- die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUIISA gegenüber den Verbandsmitgliedern
- die Bereitschaft, Mitglieder auszuschliessen, welche die tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen trotz Mahnung wiederholt verletzen
- auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUIISA.

- 25 Für im Eintrittspreis inbegriffene nicht-musikalische Leistungen wird die Entschädigung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte ferner reduziert um weitere

- 5 % bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1'000 Personen
- 10 % bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5'000 Personen
- 15 % bei Veranstaltungen in Lokalen oder auf Geländen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10'000 Personen

Es gilt die für die jeweilige Veranstaltung feuerpolizeilich zugelassene Anzahl Personen.

26 Die in Ziffer 23 - 25 genannten Ermässigungen werden kumuliert, nicht jedoch die verschiedenen innerhalb von Ziffer 23 sowie innerhalb von Ziffer 25 genannten.

27 Für die Berechnung der Anzahl Veranstaltungen gilt:

- mehrere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen gelten als mehrere Veranstaltungen
- bei Festivals, an denen mehr als 3 Bands auftreten, zählen Veranstaltungen am Vormittag (06-12 h), am Nachmittag (12-18 h) und am Abend (18-06 h) je als eine Veranstaltung
- bei anderen mehrtägigen Veranstaltungen zählen die Veranstaltungen eines jeden Tages als eine Veranstaltung.

f) Zuschläge

28 Die Entschädigungen können verdoppelt werden, wenn

- Musik ohne Bewilligung der SUIZA aufgeführt wird
- der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert

F. Abrechnung

29 Der Kunde gibt der SUIZA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben über die Einnahmen gemäss Ziffer 10.1 und 10.2 und die Kosten der Musikverwendung gemäss Ziffer 10.2 innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder an den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

Kunden, welche Eintrittskarten über eine vom Kunden unabhängige Verkaufsorganisation anbieten, sind verpflichtet, neben den im vorstehenden Absatz genannten Angaben sowohl die Brutto-Einnahmen im Sinne von Ziff. 10.1 dieses Tarifes (Einnahmen des Kunden aus dem Verkauf von Eintrittskarten inklusive Einnahmen der Billettverkaufsorganisation) als auch die Netto-Einnahmen (Einnahmen des Kunden aus dem Verkauf von Eintrittskarten ohne den auf die Billettverkaufsorganisation entfallenden Anteil an den Einnahmen) bekannt zu geben und die Abrechnung der Billettverkaufsorganisation beizulegen. Von den über die Billettverkaufsorganisation erzielten Bruttoeinnahmen können 10 % abgezogen werden, sofern alle Unterlagen fristgerecht und ohne weitere Aufforderung eingereicht werden.

- 30 Die SUI SA kann zur Prüfung der Angaben des Kunden Belege verlangen oder nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Kunden nehmen.
- 31 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUI SA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Anstatt der Schätzung der Angaben kann die SUI SA eine Entschädigung von CHF 2.80 pro Platz verlangen (massgebend ist das gesamte Fassungsvermögen des Konzertlokals). Auch auf dieser Basis erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

G. Zahlung

- 32 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.
- 33 Die SUI SA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.

H. Verzeichnisse der aufgeführten Werke

- 34 Der Kunde ist verpflichtet, der SUI SA ein vollständiges Veranstaltungsprogramm mit den folgenden Angaben einzusenden:
- Titel aller aufgeführten Werke einschliesslich der Einlagen und Zugaben
 - Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
 - Dauer der Aufführung in Minuten für jedes Werk
 - Dauer der ganzen Veranstaltung ohne Pausen
 - Bei der Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern im Konzert: deren Label, Katalognummer und Aufführungsdauer. Keine Verzeichnisse sind erforderlich für die Pausenmusik.
- 35 Dieses Veranstaltungsprogramm ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung - oder nach dem letzten einer Reihe gleicher Veranstaltungen - der SUI SA zuzustellen.
- 36 Für Verzeichnisse, die auch nach einer Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 verlangt werden. Diese Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

I. Gültigkeitsdauer

- 37 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 gültig.